

# Das „E-Kennzeichen“

## zur Kennzeichnung elektrische betriebener Fahrzeuge



### Welchen Vorteil bringt das E-Kennzeichen?

Mit dem sog. Elektromobilitätsgesetz (EmoG) ist den Kommunen die Möglichkeit gegeben, Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge einzuführen, z. B. spezielle Parkplätze, Parkvergünstigungen, die Freistellung von Parkgebühren oder die Freigabe einer vorhandenen Busspur zur Nutzung durch elektrisch betriebene Fahrzeuge. Solche Bevorrechtigungen werden durch das rechts abgebildete Verkehrszeichen ausgewiesen.

Um solche Bevorrechtigungen nutzen zu dürfen müssen Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind durch das E-Kennzeichen kenntlich gemacht sein.

Ziel dieser Bevorrechtigungen ist es, die Verbreitung umwelt- und klimafreundlicher, elektrisch betriebener Fahrzeuge zu fördern. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bevorrechtigungen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen sind befristet bis zum Ablauf des Jahres 2026.

### Muss ein Elektrofahrzeug ein E-Kennzeichen führen?

Es besteht **keine Pflicht**, einem elektrisch betriebenen Fahrzeug ein E-Kennzeichen zuzuteilen.

Es wird daher auch **nur auf Antrag** durch die Zulassungsbehörde zugeteilt. Ohne das E-Kennzeichen können allerdings auch keine Bevorrechtigungen in Anspruch genommen werden. Die reinen Voraussetzungen für die Zuteilung des E-Kennzeichens sind dafür **nicht** ausreichend!

### Welchen Fahrzeugen kann ein E-Kennzeichen zugeteilt werden?

Neben reinen **Batterieelektrofahrzeugen** und **Brennstoffzellenfahrzeugen** kann auch **einigen von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen** - also Fahrzeugen, die mehrere Antriebsarten aber mindestens einen Elektroantrieb haben (z.B. Benzin/Elektro) - ein E-Kennzeichen zugeteilt werden, wenn entweder der CO<sup>2</sup>-Ausstoß max. 50g/km oder weniger beträgt oder die elektrische Reichweite des Elektroantriebes mind. 30 km (bis 31.12.2017) bzw. mind. 40 km (ab 01.01.2018) beträgt.

### Ist die Zuteilung auch für ein Fahrzeug mit Saison- oder Wechselkennzeichen möglich?

Das E-Kennzeichen kann auch Fahrzeugen mit einem Saison- oder Wechselkennzeichen zugeteilt werden. Zu beachten ist dabei, dass auf dem Kennzeichen maximal 8 Zeichen möglich sind. 3 Stellen nimmt das Unterscheidungszeichen „FRG“ ein, der Saisonzeitraum und das „E“ jeweils eine weitere Stelle ein, so dass bei der Kombination von Saison und E-Kennzeichen nur drei Stellen für weitere Buchstaben und Zahlen übrig bleiben.

Ist einem Fahrzeug bereits eine Erkennungsnummer mit 8 Zeichen zugeteilt (z.B. FRG XX 999), muss dem Fahrzeug ein neues, kürzeres Kennzeichen zugeteilt werden (z.B. FRG Y999 E). Die Kosten für die Änderung des Kennzeichens (ca. 30 €) und ggf. ein Wunsch Kennzeichen (10,20 €) trägt der Antragsteller.

### Welche Kosten fallen an?

Die Kosten für die neuen Kennzeichenschilder betragen je nach Anbieter ca. 20 bis 35 Euro.

Im Rahmen der Zulassung fallen keine zusätzlichen Kosten zu den Zulassungsgebühren an.

Für die spätere Zuteilung entstehen Kosten für die Siegelplaketten (6,00 Euro) und die Ausstellung der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (11,80 €).

### Wie erkenne ich, ob mein Fahrzeug die Voraussetzungen für die Zuteilung des E-Kennzeichens erfüllt und welche Nachweise müssen der Zulassungsbehörde dafür vorgelegt werden?

In Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) können Sie in Feld 10 die Schlüsselnummer für die Antriebsart Ihres Fahrzeuges ablesen. Mit Hilfe der unten aufgeführten Tabelle können Sie anhand der Schlüsselnummer in Feld 10 vergleichen, ob zusätzlich zur **Zulassungsbescheinigung** die **EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)** des Fahrzeuges und ggf. eine **Herstellerbescheinigung** vorgelegt werden muss.

Ist die Schlüsselnummer Ihres Fahrzeuges in der Liste aufgeführt, die ggf. erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt und die ggf. notwendigen Nachweise können von Ihnen erbracht werden, so steht der Zuteilung eines E-Kennzeichens nichts im Wege.

<b>Kriterien für die Anerkennung einer Bevorrechtigung i.S. des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)</b>			
Antrieb bzw. Energiequelle	Zuteilung bei Kraftstoff-Schlüsselnummer (Code in Feld 10 der Zulassungsbescheinigung Teil I)		Weitere Voraussetzungen
	ja	nur mit Nachweis *)	
Reine Batterie-Elektro-Fz	0004	-	<b>keine</b>
Extern aufladbare Hybrid-Fz (Plug-In)	0025	0008	a) CO <sub>2</sub> <= 50 g/km <b>oder</b> b) elektrische Reichweite mind. 30 km (bis 31.12.2017) bzw. mind. 40 km (ab 01.01.2018)
	0026	0009	
	0027	0010	
	0028	0012	
	0029	0014	
	0030	0019	
	0031	0022	
Brennstoffzelle (Wasserstoff)	0033	0024	<b>keine</b>
	0015		
	0016		
	0017		
	0018		

\*) Die Schlüssel für Plug-In-Fz wurden erst in 2012 eingeführt, so dass Plug-In-Fz bis 2011 als 'normale' Hybride registriert wurden und somit nicht als extern aufladbar zu erkennen sind. In diesen Fällen ist bei Antragstellung durch den Fahrzeughalter die externe Aufladbarkeit des elektrischen Energiespeichers nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch eine schriftliche Bestätigung des Fahrzeugherstellers erbracht werden.

Für reine **Batterieelektrofahrzeuge** (0004) und **Brennstoffzellenfahrzeuge** (0015, 0016, 0017, 0018) ist die angegebene Schlüsselnummer in Feld 10 der **Zulassungsbescheinigung Teil I ausreichend** und es müssen keine weiteren Nachweise gegenüber der Zulassungsbehörde erbracht werden.

Bei **von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen** - also Fahrzeugen mit mehreren Antriebsarten aber mindestens einem Elektroantrieb (z.B. Benzin/Elektro) muss außerdem entweder  
a) der CO<sup>2</sup>-Ausstoß 50g/km oder weniger betragen oder  
b) die elektrische Reichweite des Elektromotors mind. 30km (bis 31.12.2017) bzw. mind. 40 km (ab 01.01.2018) betragen.

Der **CO<sup>2</sup>-Wert** ist in der **Zulassungsbescheinigung Teil I** im Feld V.7 **oder** in der **EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)** Ihres Fahrzeuges unter Nr. 46.2 oder 49.1 (*CO<sup>2</sup>-Emissionen kombiniert*) angegeben.

Die **elektrische Reichweite** ist nicht in der Zulassungsbescheinigung angegeben. Diesen Wert finden Sie in der **EWG-Übereinstimmungsbescheinigung** Ihres Fahrzeuges unter Nummer 49.2.

Für Hybridfahrzeuge mit den Schlüsselnummern zur Aufbauart (Feld 10) 0008, 0010, 0012, 0014, 0019, 0022 und 0024 ist der Zulassungsbehörde zusätzlich zur Zulassungsbescheinigung und der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung eine schriftliche **Bescheinigung des Herstellers** darüber vorzulegen, dass es sich tatsächlich um ein extern aufladbares Hybridfahrzeug handelt.